



# Überlassungsbedingungen

für die

## **städtischen Schulräume und die Räume der Volkshochschule, die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, die Gymnastikräume der Kindergärten, den Feuerwehrraum und den Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Altenbach**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen die städtischen Schulräume, die Räume der Volkshochschule, die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, die Gymnastikräume der Kindergärten, den Feuerwehrraum und den Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach zur Durchführung von kulturellen und volksbildenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Privatpersonen und von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.
- (3) Schul- und Kindergartenräume werden grundsätzlich nicht
  - a.) während der Schulferien,
  - b.) an schulfreien Tagen,
  - c.) an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Ferientagen

vermietet oder überlassen. Zudem werden Schulräume für außerschulische Zwecke nur dann vergeben, soweit Einverständnis zwischen der Stadt und dem entsprechenden Schulleiter besteht. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Räume der Volkshochschule.

### **§ 2**

#### **Mietvertrag, Antrag, privatrechtliches Mietverhältnis**

- (1) Ein außerschulisches Nutzungsrecht kann nur aus einem gültigen schriftlichen Mietvertrag mit der Stadt Schriesheim abgeleitet werden.

- (2) Anträge auf Überlassung der entsprechenden Räumlichkeiten sind spätestens 4 Wochen vor Quartalsbeginn, bei einmaliger Benutzung 2 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin mit dem vorgesehenen Vordruck bei der Kämmererei der Stadt Schriesheim, für den Sitzungssaal in Altenbach bei der Verwaltungsstelle in Altenbach und für die Räume der Volkshochschule bei der Volkshochschule zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf gemietete Dauerbelegungszeiten besteht nicht, wenn durch andere Veranstaltungen, die durch die Verwaltung/Schule/ Kindergärten oder Feuerwehr als vorrangig eingestuft werden, die Einrichtung vom Dauerbeleger ein- oder mehrmalig im Jahr nicht genutzt werden kann. Anspruch auf Mietnachlass besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Dauerbeleger sind dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die einzelnen Stunden genutzt werden (Abteilung, Jugend, Erwachsene).

### **§ 3 Schlüssel**

Sofern der Mieter Schlüssel für das jeweilig gemietete Objekt und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen erhält, hat er diese zum Mietende zurückzugeben. Für jeden verlorenen Schlüssel wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben. Darüber hinaus behält sich die Stadt Schriesheim vor, weitergehende Schäden geltend zu machen.

### **§ 4 Beendigung des Mietvertrags**

Das Mietverhältnis endet durch

- a.) Ablauf der Mietzeit,
- b.) Kündigung des Vertrages oder Rücktritt der Stadt Schriesheim,
- c.) Kündigung oder Rücktritt des Mieters.

#### **§ 4a Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter**

- (1) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a.) wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf wesentliche Umstände bekannt werden, insbesondere, wenn die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen oder der Verletzung des Ansehens der Stadt Schriesheim besteht;
  - b.) wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet, gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Pflichten verstößt;
  - c.) wenn die überlassenen Räumlichkeiten über längere Zeit nicht mit einer angemessenen Zahl von Personen benutzt wird;
  - d.) wenn die überlassenen Räume für schulische oder städtische Zwecke benötigt werden.
- (3) Erklärt die Stadt Schriesheim ihren Rücktritt nach Abs. 2 a.)-c.), so haftet der Mieter für alle der Stadt entstanden Schäden, auch für den Mietausfall. Die Stadt Schriesheim braucht weder im Kündigungs- noch im Rücktrittsfall einen etwaigen Schaden des Mieters zu ersetzen.

#### **§ 4b**

#### **Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter**

- (1) Der Mieter ist berechtigt, ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer zweimonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen kann der Mieter ohne Begründung bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin miet- und kostenfrei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung nach Ablauf dieser Frist, ist die Stadt Schriesheim berechtigt, soweit eine andere gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt oder im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrages eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde, zu verlangen, dass der Mieter bis zu achtzig Prozent der vereinbarten Miete, mindestens aber eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € entrichten muss.

#### **§ 5**

#### **Untervermietung**

Der Mieter darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

## § 6

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Schriesheim überlässt dem Mieter die vermieteten Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie zur Einrichtung gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Stadt als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu rechnet auch die Streupflicht.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Schriesheim, deren Bedienstete oder Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen und Zufahrten zu den Räumen und Außenanlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schriesheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Schriesheim für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden

- (4) Die Haftung der Stadt Schriesheim als Eigentümerin des Feuerwehrhauses, der Schulen, der Kindergärten und der Verwaltungsstelle Altenbach für den sicheren Bauzustand dieser Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen entstehen.
- (6) Die Stadt Schriesheim übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Schriesheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Fremde Geräte oder Gebrauchsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in den von der Stadt zugewiesenen Räumen untergebracht werden.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

## **§ 7**

### **Ausgabe von Speisen und Getränke im Feuerwehrsaal, Warenbezug, Küchenbenutzung**

- (1) Der Verzehr oder Verkauf von Getränken und Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schriesheim. Eine notwendige gaststättenrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Getränke müssen über die Stadt Schriesheim bezogen werden. Wird dies nicht beachtet, wird eine Konventionalstrafe von 500,00 € erhoben.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegtischdecken oder -besteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Zusatzmiete, die näher am allgemeinen kostendeckenden Entgelt liegt, zwischen 50,00 € und 500,00 € durch die Stadt Schriesheim festgesetzt. Die Entsorgung aller Abfälle, für die die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, hat der Mieter auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Die Küchenmiete des Feuerwehrhauses schließt die Benutzung aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geschirteile mit ein.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften, Pflichten der Mieter**

- (1) Die Mieter übernehmen die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebs während der Benutzungszeit. Es müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein.
- (2) Bei allen Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Feuerschutz- und Sanitätspersonal sind daher - soweit erforderlich - vom Mieter anzufordern. Der Mieter zahlt die angefallenen Kostenersätze direkt an die entsprechende Institution.
- (4) Das Rauchen ist in den Schulen und Kindergärten verboten.
- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Schulgrundstücken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet.
- (6) Es muss der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang benutzt werden.
- (7) Die Benutzung von stadteigenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen ist nur nach vorheriger Einwilligung der Finanzverwaltung gestattet; die Überlassung ist gebührenpflichtig.

- (8) Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemieteten Einrichtungen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (9) Die Benutzung der Einrichtung ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.
- (10) Alle Geräte und Einrichtungen der Einrichtung und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (11) Die Überlassungszeiten sind einzuhalten.
- (12) Die Stadt Schriesheim kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

## **§ 9 Veränderung des Mietobjektes**

Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen an der gemieteten Räumlichkeit sowie ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleideräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann bei der Kämmerei ein Antrag gestellt werden. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

## **§ 10 Reinigung**

- (1) Der Feuerwehrraum, die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, die Schul- und Volkshochschulräume, die Gymnastikräume der Kindergärten und der Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach werden in sauberen Zustand übergeben und sind daher in ebendiesem Zustand zu verlassen. Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und deshalb eine Sonderreinigung erforderlich macht, hat der Mieter die entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Der Küchenraum, dessen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind nach der Veranstaltung vollständig zu reinigen.

## **§ 11 Hausrecht**

Die Schul- oder Kindergartenleiter bzw. der Ortsvorsteher von Altenbach oder sonstige vom Bürgermeister beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, den zeitweisen Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagen. Diese Personen besitzen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen in Anspruch genom-

menen Räumen. Der Schulleiter oder der Bürgermeister spricht ein dauerndes Betretungsverbot aus.

## **§ 12 Mietpreise, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Schriesheim eine Miete, in der auch eine Kostenpauschale für die u. a. anfallenden Kosten für Heizung, Endreinigung, Wasser- und Stromverbrauch enthalten ist. Die Mietpreise ergeben sich, soweit vertraglich kein abweichender Betrag vereinbart ist, aus der jeweils zum Nutzungszeitpunkt gültigen Mietpreistabelle. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Zusätzliche Auf- und Abbautage werden mit 30% der regulären Miete berechnet.
- (2) Für den Fall der Stundung, der Mahnung oder des Verzugs der Miete gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.
- (3) Die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Mietpreistabelle ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.
- (4) Für Dauermieter ist die Miete für das 1. Quartal am 15. Februar, für das 2. Quartal am 15. Mai, für das 3. Quartal am 15. August und für das 4. Quartal am 15. November zur Zahlung fällig. Die Miete für einmalige Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Rechnung fällig.
- (5) Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Die Stadt Schriesheim behält sich vor, in Ausnahmefällen die Öffentliche Einrichtung kostenfrei zu überlassen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird Weinheim vereinbart.

## **§ 14 Gültigkeit**

- (1) Diese Überlassungsbedingungen- und die dazugehörige Mietpreistabelle treten am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die allgemeinen Überlassungsbedingungen für die städtischen Schulräume, die Gymnastikräume der Kindergärten, den Feuerwehrraum und den Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach in der Fassung vom 18.12.2003 außer Kraft.

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 25.11.2004

RIEHL  
Bürgermeister